

Bezeichnung der alten katholischen Lehre, mit der Uebersetzung des Wortes ecclesia durch Gemeinde (S. 213 in der N. 4) und mit dem Worte „Lehrdoctrin“ (S. 5) kann sich Referent nicht befriedigen. Daß Druckfehler nicht mangeln, darauf ist der Leser bei jedem modernen Buche von vornherein gefaßt, jedoch sind sie in diesem Buche nicht zu häufig und leicht zu verbessern, wie z. B. das mehrmals vorkommende β statt α, das ζ in Mitte des Wortes statt σ, Allzog statt Alzog S. 49. 80. u. s. w. Sinnstörend ist S. 79 der Ausdruck: „neu testamentliche Schriften“ für „altestamentliche“. Von den wenigen unrichtigen Citaten, die meist sich von selbst aufklären, mögen als die mehr störenden eigens corrigirt werden: Hebr. 1, 14 S. 84 β. 10 v. u. statt Hebr. 12, 1; Act. 20, 41 S. 94 β. 7 v. u. statt Act. 10, 41; 2 Ges. 2, 3 S. 130 β. 12 v. o. statt 1 Ges. 3, 2; c. 20. v. 7 S. 161 β. 14 v. u. statt 50, 3. 7. Uebrigens hat der Verleger die durch die incorrecte Schreibweise und unrichtige Citation besonders störenden Druckfehler auf einem eigenen Blatte zur Einlage drucken lassen.

Selbstverständlich können diese wenigen und geringen Versehen die Brauchbarkeit, Nützlichkeit und Trefflichkeit des Werkes nicht beeinträchtigen, und darum kann dasselbe dem Gelehrten, Theologen wie dem praktischen Seelsorger zum Studium nur empfohlen werden, weil es beiden in bündiger Weise die Resultate einer umfangreichen Literatur und eigener Studien des Verfassers bietet, und so gründlich und verhältnismäßig schnell über den Stand der patrologischen und dogmengeschichtlichen Fragen einer der wichtigsten und interessantesten Perioden der kath. Kirche orientirt. Schließlich benützen wir diese Gelegenheit, um auch die sorgfältig gearbeitete und gut verwendbare Fundamentaltheologie desselben Verfassers (Wien, Braumüller 1876) warm zu empfehlen. (Vg. Linzer theolog. Qu. Sch. 1875. S. 498.)

St. Pölten.

Canonicus Theol. Dr. Franz Lutz,
Professor der Dogmatik.

Anleitung zur Verwaltung des hl. Bussakramentes. Von Ant.
Tappehorn, Pfr. in Breden. Mit Approb. des hochw. bishöfl.
Generalvicariais zu Münster. 2. verbesserte und vermehrte Auflage.
Dülmen, Laumann 1880. 8°. 494 S. 4 M.

Die erste Auflage dieser Anleitung hat einen so raschen Absatz gefunden, daß binnen Jahresfrist nach ihrem Erscheinen eine zweite Auflage nothwendig wurde, was wohl der beste Beweis ist für die Brauchbarkeit des Buches. In demselben findet man in übersichtlicher Weise zusammengestellt die Grundsätze und Regeln, welche die Moral- und Pastoral-Theologie ars artium, das regimen animarum, lehren,

und zwar im Anschluß an die bewährtesten Autoritäten, besonders an den hl. Alphons und Scavini. Wir schließen uns vollständig dem Urtheile des hochw. General-Bicariats in Münster an, welches in der ertheilten Approbation Tappehorns Auleitung „ein wohl durchdachtes und von eingehenden Studien zeugendes Buch“ nennt. Das Buch zerfällt in 4 Abschnitte, wovon der erste behandelt das Bußfakriment im Allgemeinen und die wesentlichen Stücke desselben im Besonderen, der zweite die Form und Wirkungen, der dritte den Aussender und der vierte den Empfänger des Bußsacramentes. Besonders auf den vierten Abschnitt scheint der Verfasser großen Fleiß verwendet zu haben, wobei ihm nebst dem reichen Wissen seine vieljährige Erfahrung in der Seelsorge gut zu Statten kam. So verdient als gelungene Partie namentlich hervorgehoben zu werden die eingehende Belehrung über das Verfahren bei Gelegenheits- und Gewohnheits-Sündern, sowie bei Rückfälligen, in deren Behandlung gar viel gefehlt wird und die Praxis der Seelsorger manchmal weit von einander abweicht zum nicht geringen Schaden vieler Seelen. Der Verfasser war auch bemüht, in der zweiten Auflage dasjenige nach Möglichkeit zu verbessern, was in der ersten als mangelhaft bezeichnet wurde und vermehrte überdies die neue Auflage mit einigen wesentlichen Zugaben. Dazu gehören die gründliche Erklärung der vollkommenen und unvollkommenen Reue §§. 9, 10 und 11, die praktischen Winke über besondere Gegenstände der Scrupulosität §. 80, über Behandlung der Klosterfrauen §. 91, der Aspiranten des Priesterstandes und der Ordinandi §. 399, und endlich eine recht nützliche Auleitung zur Aufnahme von Generalbeichten §. 111.

Mit diesen Andeutungen soll übrigens nicht gesagt sein, daß in der neuen Ausgabe sich gar nichts mehr ausstellen lasse, da ja alles Menschliche unvollkommen und mangelhaft ist. So z. B. ist hinsichtlich der bedingten Losprechung de praesenti nicht klar ausgedrückt, in welchen Fällen dieselbe ertheilt werden kann oder pflichtgemäß ertheilt werden soll; bei der Besprechung der procuratio abortus ist nicht genau unterschieden, wann dieselbe blos das bischöfliche Reservat, homicidium quodcunque voluntarium, und wann sie auch die Excommunication in sich schließt (Schüch, Pastoral-Theologie 4. Aufl. S. 680 und 681); über den Schadenersatz bei dem adulterium sagt der Verfasser nur: „Man halte sich vorkommenden Falles an die darüber aufgestellten Grundsätze der christlichen Moral“, anstatt die geltenden Grundsätze selbst kurz anzuführen. Wie in diesem Falle wäre es noch hic und da wünschenswerth, wenn der Verfasser nach Angabe der moralischen Grundsätze seine eigene darauf gegründete Meinung und seine der Erfahrung entsprechende Praxis beisezen wollte. Diese und andere kleine Mängel sind jedoch nicht wesentlich

und nicht so erheblich, daß sie dem großen Werthe des Buches etwas benehmen. — Im Allgemeinen kann man sagen, daß in Tappenhorn's Anleitung keine wichtige die Verwaltung des Bußsakramentes betreffende Frage übergangen ist und daß kein Seelsorger dieselbe durchlesen wird, ohne daraus nützliche Belehrung zu schöpfen. Besonders empfehlenswerth ist sie für den angehenden und jüngeren Clerus. Die darin enthaltenen Anweisungen und praktischen Winke werden ihm die so schwierige und verantwortliche Verwaltung des Bußsakramentes wesentlich erleichtern, ihn vor manchen Fehlgriffen bewahren und ihm den Beichtstuhl zum Lieblingsorte machen. Und welches Glück für die heilsbedürftigen Seelen, wenn sich gute und eifrige Beichtväter ihrer annehmen. Wir wünschen daher dem Buche weite Verbreitung, damit dasselbe nach dem Wunsche des Verfassers dazu dienen könne, daß Alle wir einmütig und eifrig an dem Heile der Seelen arbeiten.

Leopold Dullinger,
Subregens des bischöfl. Priesterseminars in Linz.

Johann Joseph Gafzner, der berühmte Exorzist. Von J. A. Zimmermann. Kempten 1878, Kösel'sche Buchhandlung; 8°
122 S. M. 1.30. —

Das vorliegende Büchlein enthält eine kurze Lebensskizze des seiner Zeit weltberühmten Exorzisten, J. J. Gafzner, der als Dechant und Pfarrer zu Pondorf in Niederbayern gerade vor 100 Jahren am 4. April 1779 gestorben ist. Nebst den äußeren Lebensverhältnissen Gafzners werden besonders erzählt seine fast unzähligen Krankenheilungen durch Anwendung des kirchlichen Exorcismus, wobei er kein anderes Mittel gebrauchte, als die glaubens- und vertrauensvolle Aufrufung des heiligsten Namens Jesu. Es wird dann eingehend geschildert die verschiedene Beurtheilung, welche diese Heilmethode von Freund und Feind gefunden hat. Welch' große Bewegung der Geister Gafzners wundersames Wirken hervorgerufen hat, geht daraus hervor, daß mehr als 80 Schriften über diesen Gegenstand erschienen sind und daß Gmeiner schreibt: „Ut autem multos habebat patronos, attamen plures nactus est adversarios.“ Die Erinnerung an Gafzner ist auch für unsere Zeit nicht ohne Bedeutung, in welcher die Freimaurerei und der Unglaube alles übernatürliche Wirken zu bezweifeln wagt. Das höchst interessante Büchlein dürfte den Lesern der Linzer Quartalschrift um so mehr willkommen sein, da es von dem Verfasser unserem Hochwürdigsten Oberhirten zu seinem 25jährigen Bischofsjubiläum gewidmet wurde.

Linz.

Subregens L. Dullinger.